**42-170/3/2-16.53**

Immissionsschutz;

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen nach Ziffer 3.24 der 4. BImSchV, Werk 2.4, durch Umbau und Betrieb der Finish-Bereiche, Gebäuden 41.5, Werk 2.4 durch die BMW AG Dingolfing**

**AKTENVERMERK**

**zur Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für die Gesamtanlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Der Umbau im Bereich der Lackiererei zur Serienbeschichtung der Karossen bzw. der Umbau und geänderte Betrieb der Finish-Bereiche ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu betrachten

Als Beurteilungsgebiet wurde ein 1500 m-Radius festgelegt, 50-fache Kaminhöhe, Ziffer 4.6.2.5 TA Luft.

Mit der Stilllegung und der Demontage der Füllerlackierlinien im Gebäude 41.5 können dort nun sukzessive die Finish-Prozessschritte der Lackiererei neu realisiert werden. Dazu zählen das KTL-und Decklackfinish, die Spotrepair- und Sonderbearbeitungskabinen, die automatische Oberflächeninspektion, die Karosserierohbau-Nacharbeit sowie Auditplätze.

Die Änderungen erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk und in bestehenden Hallen. Am Standort wurden bereits derartige Anlagen betrieben und werden nun durch Anlagen der neuesten Technik ersetzt (Restrukturierung Finish).

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelwerke keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Die Schallemissionen der neuen Anlagen tragen nach der erstellten Schallprognose zu keiner Erhöhung oder Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit der Maßnahme im Vergleich zur früheren Nutzung des Geländes.

Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegelände hat die Änderung der Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch, Wohnumfeld, Verkehr und Lärm“.

Auf der Fläche des bestehenden Industriegebietes sind auch keine schützenwerte Tier – oder Pflanzenarten vorhanden. Die Fläche ist bereits versiegelt, ein zusätzlicher Flächenbedarf ist nicht gegeben. Auf das Klima bzw. die Luft sind keine Auswirkungen zu erwarten. Das vorhandene Industriegelände wird im Erscheinungsbild bzw. hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der neuen Anlagen nicht wesentlich verändert. Das Industriegelände weist bereits hohe Kamine im Bestand auf.

Geringe Auswirkungen ergeben sich auf das Schutzgut Wasser: Die bestehenden Fundamente für das Gebäude im Grundwasser werden verstärkt. Die Halle besteht bereits. Der geringe Eingriff ins Grundwasser wird durch entsprechende Auflagen im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid kompensiert.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 03.06.2020

Kerstin Kameter-Schenkl